Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

Änderung vom 15. September 2026

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 15 Absatz 4 und 66 Buchstabe e des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018[1)]

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 30. April 2019[2)] (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2
[2] Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
g) *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1
[1] Sofern die meldende Person bereits über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügt, wird die betreffende Bewilligung gemäss dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995[3)] anerkannt. Mit der Meldung sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
c) *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)
[1] Meldungen für 90-Tage-Dienstleistungserbringende, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind dem Gesundheitsamt rechtzeitig einzureichen. Mit der Meldung sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
c) *Aufgehoben.*
[5] Die betreffende Tätigkeit darf erst dann aufgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt schriftlich bestätigt hat, dass der Dienstleistungserbringung nichts entgegensteht.

§ 7 Abs. 4 (geändert)
[4] Die betreffende Tätigkeit darf erst dann aufgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt schriftlich bestätigt hat, dass der Dienstleistungserbringung nichts entgegensteht.

1) BGS 811.11.
2) BGS 811.12.
3) SR 943.02.

§ 9 Abs. 1bis (aufgehoben)

[1bis] *Aufgehoben.*

§ 10bis (neu)

Angestellte Mitarbeitende mit ausländischem Diplom im Anerkennungsverfahren

[1] Liegen wichtige Gründe vor, kann das Gesundheitsamt namens des Departements des Innern auf Gesuch hin die Anstellung einer Person, die über ein nicht anerkanntes ausländisches Diplom verfügt, befristet und unter Auflagen bewilligen.

[2] Für die Erteilung einer Bewilligung nach Absatz 1 muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nachweisen, dass die zuständige Behörde auf das Anerkennungsgesuch der anzustellenden Person eingetreten ist.

[3] Die angestellten Mitarbeitenden mit ausländischem Diplom im Anerkennungsverfahren stehen unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht der Inhaberin oder des Inhabers der Berufsausübungsbewilligung.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

[1] Praktikanten und Praktikantinnen mit einer Tätigkeit im Bereich der universitären Medizinalberufe, der Psychologieberufe und der Gesundheitsberufe dürfen beschäftigt werden, sofern sie an einer schweizerischen oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben und für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

[2] Die Bewilligung wird der gesuchstellenden Einrichtung erteilt und nennt insbesondere die gesamtverantwortliche Leitungsperson, die bewilligte Tätigkeit und den Betriebsstandort. Bei verschiedenen Standorten sind separate Bewilligungen erforderlich.

§ 22bis Abs. 1 (geändert)

[1] Die Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung richtet sich sinngemäss nach § 10 Absätze 1–3 und § 10bis.

§ 24 Abs. 1bis (geändert)*, Abs. 1ter* (neu)*, Abs. 2* (geändert)

[1bis] Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt und ist der IVR auf das Anerkennungsgesuch eingetreten, erteilt das Gesundheitsamt einem Unternehmen, das eine Bewilligung zur Durchführung von Primäreinsätzen oder von Sekundäreinätzen für Personen mit einem mittleren bis hohen Risiko einer gesundheitlichen Verschlechterung beantragt, namens des Departements des Innern eine befristete Betriebsbewilligung und ordnet dessen Anschluss an die kantonale Alarmzentrale an.

[1ter] Unternehmen, die einzig eine Bewilligung zum Transport stabiler Personen mit einem geringen Risiko einer gesundheitlichen Verschlechterung beantragen, sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten nach der Bewilligungserteilung der kantonalen Alarmzentrale zu übermitteln.

[2] Keiner Bewilligung bedarf, wer ausschliesslich stabile Personen ohne Risiko einer gesundheitlichen Verschlechterung und ohne apparative medizinische Überwachung transportiert.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

§ 30 (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. September 2026

[1] Krankentransport- und Rettungsunternehmen, die über eine Betriebsbewilligung nach bisherigem Recht ohne Anerkennung durch den IVR verfügen, müssen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung ein vollständiges Gesuch um Anerkennung mit allen erforderlichen Unterlagen beim IVR eingereicht haben. Andernfalls erlischt die Betriebsbewilligung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 15. September 2026

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

RRB Nr. 2026/1579 vom 15. September 2026.
Veto Nr. 562, Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2026.